

Statuten

Alpha RHEINTAL Bank AG

Inhaltsverzeichnis

1	Firma, Sitz und Zweck	3
2	Aktienkapital	4
3	Organisation der Gesellschaft	5
3.1	Generalversammlung	5
3.2	Verwaltungsrat	8
3.3	Geschäftsleitung	10
3.4	Aktienrechtliche Revisionsstelle	10
4	Allgemeine Bestimmungen	11
5	Geschäftsbericht, Gewinnverwendung	11
6	Bekanntmachungen	12
7	Fusion und Liquidation	12
8	Schluss- und Übergangsbestimmungen	12

1 Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter der Firma Alpha RHEINTAL Bank AG besteht auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. Obligationenrecht.

Art. 2 Sitz, Zweigniederlassung

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Heerbrugg (Politische Gemeinde Au). Sie kann Zweigniederlassungen errichten.

Art. 3 Zweck, Geschäftstätigkeit

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Bank. Zur Geschäftstätigkeit gehören alle bei einer Bank üblichen Geschäfte, insbesondere folgende:

a) Aktivgeschäft

Die Bank gewährt gedeckte und ungedeckte Kredite in allen banküblichen Formen, insbesondere:

- Geldkredite
- Verpflichtungskredite
- Derivate Geschäfte für Kunden

b) Passivgeschäft

- Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen einschliesslich Spareinlagen

c) Indifferentes Geschäft

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Effektenhandel
- Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

d) Eigengeschäfte

- Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung, wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative Instrumente.

Die Gesellschaft kann Liegenschaften kaufen, verkaufen, überbauen, belasten, verwalten und vermitteln.

Die Gesellschaft kann im Rahmen ihres Gesellschaftszwecks sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder übernehmen.

Art. 4 Geschäftskreis

Der geografische Geschäftskreis erstreckt sich vorwiegend auf die Ostschweiz und weitere Gebiete der Deutschschweiz sowie das angrenzende Ausland, insbesondere das Vorarlberg, das Tirol, das Fürstentum Liechtenstein und den süddeutschen Raum.

Auslandsgeschäfte

Auslandsgeschäfte sind in beschränktem Mass zulässig. Das Organisations- und Geschäftsreglement regelt die Einzelheiten.

2 Aktienkapital

Art. 5 Aktienkapital

Das Aktienkapital beträgt CHF 21'240'000.-- und ist eingeteilt in 424'800 Namenaktien zu CHF 50.00 Nennwert, die voll einbezahlt sind.

Art. 5a Kapitalband

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis spätestens 21. April 2028 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 212'400 Namenaktien zu CHF 50.00 Nennwert, die voll liberiert sind, um höchstens CHF 10'620'000.00 zu erhöhen.

Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist möglich. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen sowie der Verfall oder die Zuteilung nicht ausgeübter Bezugsrechte werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre allenfalls auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Aktien zum Zwecke der Finanzierung von Übernahmen oder Beteiligungen verwendet werden.

Art. 6 Aktien

Die Aktien sind gegenüber der Gesellschaft unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur eine Vertreterin oder einen Vertreter für jede Aktie.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.

Die Aktien der Gesellschaft können als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt werden. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien jederzeit aus dem entsprechenden Verwahrsystem zurückziehen.

Jeder Aktionär kann, sofern er im Aktienbuch eingetragen ist, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über seine Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form.

Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) für Aktien drucken und ausliefern und ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Aktionäre

Über die Namenaktionärinnen und -aktionäre wird ein Aktienbuch geführt, in das ihre Namen und Adressen sowie die Nummern ihrer Aktien einzutragen sind. Als Namenaktionärin oder -aktionär wird von der Gesellschaft nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Art. 7 Eintragung

Vom Datum der Publikation der Einladung zu einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Art. 8 Bezugsrecht

Soweit nichts Anderes bestimmt wird, haben bei einer Erhöhung des Aktienkapitals die Aktionärinnen und Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien. Die Generalversammlung kann dieses Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen beschränken oder aufheben. Der Beschluss hat mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich zu vereinigen.

3 Organisation der Gesellschaft

3.1 Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Präsidentin oder des Präsidenten und der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- c) Genehmigung des Lageberichts;
- d) Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- e) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- f) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals, sofern nach Gesetz hierfür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist;
- g) Auflösung der Gesellschaft;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Im Falle einer Vakanz im Präsidium, die nicht durch die Generalversammlung ersetzt wird, hat der Verwaltungsrat die Kompetenz, aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten zu wählen. Diese Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 10 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat einberufen. Sie findet im Verlauf der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der aktienrechtlichen Revisionsstelle statt. Der Verwaltungsrat hat eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies Aktionärinnen oder Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

Im Übrigen werden ausserordentliche Generalversammlungen in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen einberufen.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung ist unter Angabe der Durchführungsorte und -art, der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen oder Aktionäre in der für die Bekanntmachungen der Gesellschaft vorgesehenen Form mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen. Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Dabei kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichtet werden. Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Dabei müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden. Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Anträge

Über die Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art.13 Bekanntgabe des Geschäftsberichts

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäfts- und der Revisionsbericht den Aktionärinnen und Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen eine Ausfertigung dieser Unterlagen zuzustellen.

Art. 14 Teilnahme

Zur Teilnahme an der Generalversammlung bedarf es einer Legitimation und zusätzlich die Feststellung der Identität bei einer Durchführung mit elektronischen Mitteln, für diejenigen Aktionärinnen und Aktionäre, welche ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben. Der Verwaltungsrat regelt die Details.

Art. 15 Stimmrecht

An der Generalversammlung berechtigt jede vertretene Aktie zu einer Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts kann niemand für eigene und vertretene Aktien zusammen mehr als 5 % des gesamten Aktienkapitals direkt oder indirekt auf sich vereinigen. Davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung durch unabhängige Stimmrechtsvertreter und die Depotvertreter.

Art. 16 Vertretung

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch andere Aktionärinnen oder Aktionäre vertreten lassen. Vorbehalten bleiben die gesetzliche Vertretung, unabhängige Stimmrechtsvertreter sowie Depotvertreter.

Art. 17 Vertretene Stimmen

Der oder die Vorsitzende der Generalversammlung gibt die Anzahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterinnen, bzw. -vertreter sowie die Depotvertreterinnen bzw. -vertreter bekannt.

Art. 18 Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen im Normalfall mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Wird bei Wahlen die absolute Mehrheit in einem ersten Wahlgang nicht erreicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Leere und ungültige Stimm- und Wahlzettel fallen ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die bzw. der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Vorbehalten bleiben die wichtigen Beschlüsse gemäss Artikel 704 Obligationenrecht, für welche zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen entweder elektronisch oder offen. Falls das elektronische Verfahren nicht zur Verfügung steht, werden die Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Aktionärinnen oder Aktionäre geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Offene Stimmabgaben, die ein unklares Resultat in Bezug auf die Aktienstimmen ergeben, sind durch geheime Stimmabgaben zu wiederholen. Die oder der Vorsitzende kann von sich aus eine geheime Stimmabgabe anordnen.

Art. 19 Vorsitz

Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied leitet die Generalversammlung.

Art. 20 Stimmzähler

Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler unter den anwesenden Aktionärinnen und Aktionären.

Art. 21 Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts geführt. Die Protokolle werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Die Proto-

kolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

3.2 Verwaltungsrat

Art. 22 Zusammensetzung, Wahl, Altersbeschränkung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diese werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrates ist darauf zu achten, dass die einzelnen Mitglieder sowie der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit zur Wahrnehmung seiner Aufgaben den aufsichtsrechtlichen Vorschriften genügen.

Die Amtsperiode beginnt mit dem Tag der Wahl und endet mit der dritten darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung.

Wird anstelle eines in der Zwischenzeit ausscheidenden Mitgliedes ein neues Mitglied gewählt, so gilt dessen Wahl für den Rest der Amtsperiode des Vorgängers.

Nach Erreichen des 70. Altersjahres scheidet ein Mitglied an der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

Art. 23 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Vorbehalten bleibt die Regelung gemäss Art. 9 Abs. 2. Er kann eine Sekretärin bzw. einen Sekretär sowie eine Protokollführerin oder einen Protokollführer wählen; diese müssen dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Art. 24 Sitzungen

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal im Quartal. Unter Angabe der Gründe kann jedes Mitglied des Verwaltungsrates, die aktienrechtliche Revisionsstelle, die aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft und die Geschäftsleitung von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. ausnahmsweise unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Artikel 701c–701e OR;
3. für Routineangelegenheiten und Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich;

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 26 Beschlussfassung

Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 27 Protokoll

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Art. 28 Aufgaben, Befugnisse

Dem Verwaltungsrat stehen die Oberleitung der Gesellschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung zu. Er kann einzelne Aufgaben, die er als Aufsichts- und Kontrollorgan wahrzunehmen hat, ganz oder teilweise an Ausschüsse, an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder die interne Revision delegieren. Er kann auch Dritte mit Spezialaufgaben betrauen. Ausgenommen ist die Delegation für die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Artikel 716a Abs. 1 Obligationenrecht.

Art. 29 Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a) Festlegung der Strategie und der Geschäftspolitik;
- b) Erstellung des Geschäftsberichts, Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- c) Festlegung der Organisation;
- d) Erlass des Organisations- und Geschäftsreglements mit Kompetenzordnung und weiterer Reglemente;
- e) Wahl und Abberufung der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft;
- f) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- g) Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden und der internen Revision;
- h) Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung;
- i) Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- k) Erstellung der notwendigen Kapitalerhöhungsberichte;
- l) Bestellung von Ausschüssen;
- m) Errichtung von Filialen, Agenturen und Einnehmereien;
- n) Beschlussfassung über die Ausgabe von Anleihen und Festsetzung der Bedingungen;
- o) Festsetzung der Entschädigung für die Gesellschaftsorgane;
- p) Behandlung von Organgeschäften;
- q) Überwachung der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht gemäss Gesetz, Statuten oder Geschäftsreglement einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 30 Aufsicht und Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsleitung umfasst vor allem:

- a) Behandlung des Geschäftsberichts, der Zwischenabschlüsse und Planungsunterlagen;
- b) Entgegennahme der regelmässigen Berichte;
- c) Erteilung von Weisungen an die interne Revision und Entgegennahme und Behandlung ihrer Berichte;
- d) Behandlung der von der aktienrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte;
- e) Entscheid über alle Kredit- und Darlehensgesuche, soweit ihr Betrag die der Geschäftsleitung erteilten Kompetenzen überschreitet;
- f) Führung von Prozessen, Abschluss von Vergleichs- und Nachlassverträgen, soweit diese nicht gemäss Geschäftsreglement in die Kompetenz der Geschäftsleitung fallen.

3.3 Geschäftsleitung

Art. 31 Zusammensetzung

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsleitung.

Art. 32 Vertretung

Die Geschäftsleitung vertritt die Gesellschaft vorbehaltlich der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates gegenüber Dritten.

Art. 33 Aufgaben, Befugnisse

Das Organisations- und Geschäftsreglement enthält die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung. Sie nimmt in der Regel mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

3.4 Aktienrechtliche Revisionsstelle

Art. 34 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt eine aktienrechtliche Revisionsstelle. Diese muss die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Die aktienrechtliche Revisionsstelle wird jeweils auf ein Jahr gewählt. Die Funktionen als aktienrechtliche Revisionsstelle und als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaft können von der gleichen Gesellschaft ausgeübt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 35 Aufgaben, Befugnisse

Aufgaben, Rechte und Pflichten der aktienrechtlichen Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Erweiterte Pflichten

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der aktienrechtlichen Revisionsstelle im Organisations- und Geschäftsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

4 Allgemeine Bestimmungen

Art. 36 Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung informieren den Verwaltungsrat unverzüglich und vollständig über sie betreffende Interessenkonflikte. Der Verwaltungsrat ergreift die Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft nötig sind. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, in welchen sie in einem Interessenskonflikt stehen, in den Ausstand zu treten.

Art. 37 Schweigepflicht

Die Gesellschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung, der aktienrechtlichen Revisionsstelle, der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaft sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach ihrem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

Art. 38 Firmazeichnung

Zur verbindlichen Zeichnung sind die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen von der Kollektivzeichnung anordnen; diese sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

5 Geschäftsbericht, Gewinnverwendung

Art. 39 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Lagebericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, dem Eigenkapitalnachweis und dem Anhang.

Die Aufstellung des Geschäftsberichts erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechts und der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jeweils per 31. Dezember.

Art. 40 Gewinnverwendung

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Sie beschliesst unter Berücksichtigung der Zuweisung an die gesetzlichen Reserven über die Ausschüttung einer Dividende sowie allenfalls über die Errichtung von speziellen Reserven.

6 Bekanntmachungen

Art. 41 Publikationen und Mitteilungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an Dritte erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist befugt, Publikationen der Gesellschaft auch in anderen Organen oder durch elektronische Übermittlung erscheinen zu lassen.

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an die gemäss Aktienbuch bekannten Adressen.

7 Fusion und Liquidation

Art. 42 Fusion, Liquidation

Für die Fusion und für die Liquidation gelten gesetzlichen Bestimmungen.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 43 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 26. März 2021 abgeändert und ergänzt worden und ersetzen diejenigen vom 8. Mai 2019. Sie treten in Kraft, nachdem der Bundesrat das Obligationenrecht mit Änderungen vom 19. Juni 2020 voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft gesetzt hat und das Handelsregister diese Version eintragen konnte.

Genehmigungen der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 05.02.2021, vom 02.08.2000, vom 22.03.2001, vom 17.10.2001, vom 16.01.2008, vom 09.02.2015, vom 21.05.2015, vom 07.01.2019, vom 02.04.2019, vom 09.05.2019, vom 26.03.2021 und vom 27.04.2023